

Haushaltssatzung und Bekanntmachung der Haushaltssatzung

1. Haushaltssatzung der Stadt Heinsberg für das Haushaltsjahr 2025

Aufgrund der §§ 78 ff. der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW. S. 666) in der zurzeit gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Heinsberg mit Beschluss vom 29.01.2025 folgende Haushaltssatzung erlassen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2025, der die für die Erfüllung der Aufgaben der Stadt voraussichtlich erzielbaren Erträge und entstehenden Aufwendungen sowie eingehenden Einzahlungen und zu leistenden Auszahlungen und notwendigen Verpflichtungsermächtigungen enthält, wird

im Ergebnisplan mit	
dem Gesamtbetrag der Erträge auf	150.568.235 EUR
dem Gesamtbetrag der Aufwendungen auf	159.962.957 EUR

im Finanzplan mit	
dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	140.158.728 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der laufenden	
Verwaltungstätigkeit auf	149.096.597 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	12.062.482 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Investitionstätigkeit auf	30.027.952 EUR

dem Gesamtbetrag der Einzahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.815.000 EUR
dem Gesamtbetrag der Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit auf	1.174.600 EUR

festgesetzt.

§ 2

Der Gesamtbetrag der Kredite, deren Aufnahme für Investitionen erforderlich ist, wird auf 1.815.000 EUR festgesetzt.

§ 3

Der **Gesamtbetrag der Verpflichtungsermächtigungen**, der zur Leistung von Investitionsauszahlungen in künftigen Jahren erforderlich ist, wird auf 3.930.000 EUR festgesetzt.

§ 4

Die **Inanspruchnahme der Ausgleichsrücklage** aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 7.448.096 EUR und die Verringerung der allgemeinen Rücklage aufgrund des voraussichtlichen Jahresergebnisses im Ergebnisplan wird auf 1.946.626 EUR festgesetzt.

§ 5

Der **Höchstbetrag der Kredite**, die zur Liquiditätssicherung in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf 20.000.000 EUR festgesetzt.

§ 6

Die **Steuersätze für die Gemeindesteuern** sind für das Haushaltsjahr 2025 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer

- | | |
|--|----------|
| 1.1 für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe, Grundsteuer A
auf | 559 v.H. |
| 1.2 für die bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 2 des
Bewertungsgesetzes im Ertragswertverfahren zu bewerten
sind (Wohngrundstücke), Grundsteuer B1
auf | 490 v.H. |
| 1.3 für die unbebauten Grundstücke (§ 247 des Bewertungsgesetzes)
und bebauten Grundstücke, die gemäß § 250 Absatz 3 des
Bewertungsgesetzes im Sachwertverfahren zu bewerten sind
(Nichtwohngrundstücke), Grundsteuer B2
auf | 797 v.H. |
- #### 2. Gewerbesteuer
- | | |
|-----|----------|
| auf | 431 v.H. |
|-----|----------|

2. Bekanntmachung der Haushaltssatzung

Die vorstehende Haushaltssatzung mit ihren Anlagen für das Haushaltsjahr 2025 wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Die Haushaltssatzung mit ihren Anlagen ist gemäß § 80 Abs. 5 GO NRW dem Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Schreiben vom 03.02.2025 angezeigt worden.

Die nach § 75 Abs. 4 GO NRW erforderliche Genehmigung der Verringerung der Rücklage ist vom Landrat als untere staatliche Verwaltungsbehörde in Heinsberg mit Verfügung vom 07.02.2025 erteilt worden.

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme während der Dienstzeiten bis zum Ende der Auslegung des dem Haushaltsjahr folgenden Jahresabschlusses in der Stadtverwaltung Heinsberg, Rathaus, Apfelstraße 60, Zimmer 307 öffentlich aus und ist unter der Adresse www.heinsberg.de/rathaus/finanzen/haushalt/ im Internet verfügbar.

Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf von sechs Monaten seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Satzungsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Heinsberg, 15.02.2025

Der Bürgermeister


Louis